



Ratsgruppe der WIR FÜR 41564 c/o Frank Rayak
Industriestr. 15a
41564 Kaarst

Kaarst, den 13.04.2026

An den Bürgermeister der Stadt Kaarst
Herrn Christian Horn-Heinemann
Am Neumarkt 2
41564 Kaarst

Änderungsantrag zum TOP 3.1 „1. Änderungssatzung zur Vergabesatzung der Stadt Kaarst“ zur Sitzung des Haupt-, Wirtschafts- und Finanzausschuss am 16.04.2026

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Horn-Heinemann,

Bitte setzen Sie folgenden Änderungsantrag auf die Tagesordnung der Sitzung des Haupt-, Wirtschafts- und Finanzausschuss am 16.04.2026 zum TOP 3.1 „1. Änderungssatzung zur Vergabesatzung der Stadt Kaarst“.

Der Rat-Ausschuss der Stadt Kaarst ist an Wirtschaftlichkeit, Transparenz und Sparsamkeit in der öffentlichen Beschaffung gebunden. Die Verwaltungsvorlage zur Anhebung der Zuständigkeitsgrenze für Vergaben von Lieferungen und Leistungen von 50 000 € auf 100 000 € brutto sowie zur Einführung einer Sonderfallregelung (§ 4a) entlastet die Verwaltung, reduziert jedoch die Mitwirkungs- und Kontrollrechte der politischen Gremien.

Vor dem Hintergrund des § 75a GO NRW, der die Wertgrenzen für Unterschwellenvergaben auf kommunaler Ebene aufhebt und den Kommunen eigenverantwortliche Regelungen ermöglicht, bedarf die vorgeschlagene Satzungsänderung zusätzlicher Kontrollmechanismen und einer maßvollen Anhebung der Wertgrenze.

Antrag

Der Beschlussvorschlag der Verwaltung wird wie folgt geändert:

1. Anpassung der Zuständigkeitsgrenze (§ 2 Abs. 1 lit. A)

Die in der Verwaltungsvorlage vorgeschlagene Anhebung auf 100 000 € brutto wird durch folgende Regelung ersetzt:

- 1. In § 2 Abs. 1 lit. A wird der Betrag „50 000,00 Euro (brutto)“ durch „75 000,00 Euro (brutto)“ ersetzt.**
- 2. In § 2 Abs. 1 lit. b wird der Betrag „über 50 000,00 Euro (brutto)“ durch „über 75 000,00 Euro (brutto)“ ersetzt.**

Begründung: Eine stufenweise Anhebung auf 75 000 € ermöglicht eine vorsichtige Erweiterung der Entscheidungsspielräume der Verwaltung und wahrt die Kontrollfunktion des Ausschusses. Nach einer Evaluierung kann gegebenenfalls über eine weitere Erhöhung entschieden werden.

2. Quartalsweise Berichtspflicht (Ergänzung zu § 2 Abs. 3)

In § 2 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Die quartalsweise Mitteilung an den zuständigen Ausschuss enthält mindestens folgende Angaben: Gegenstand des Auftrags, Art und Wert der Vergabe, angewandtes Vergabeverfahren, Anzahl der eingegangenen Angebote, Sitz der Bieter, Kriterien der Eignungs- und Zuschlagswertung sowie die Begründung der Auswahl der Auftragnehmerin oder des Auftragnehmers. Die Mitteilung ist dem Ausschuss in elektronischer Form vorzulegen und ist spätestens vier Wochen nach Quartalsende zu veröffentlichen.“

Begründung: Ohne Mindestangaben droht die quartalsweise Information zur bloßen Formalie zu werden. Durch die verbindliche Angabe von Vergabegegenstand, Verfahren, Bieteranzahl, Sitz der Bieter und Auswahlbegründung wird Transparenz hergestellt und eine wirksame Kontrolle ermöglicht.

3. Sonderfallregelung (§ 4a)

Der von der Verwaltung vorgesehene § 4a wird wie folgt neu gefasst:

§ 4a – Sonderfälle und Dringlichkeitsvergaben

- 1. Tatbestände:** Eine Abweichung von den Bestimmungen der §§ 2 und 3 ist nur zulässig, wenn
 - a. ein unvorhersehbares Ereignis die Auftragserteilung innerhalb kürzester Frist zwingend erforderlich macht,**
 - b. der Verzicht auf eine sofortige Auftragserteilung einen voraussichtlichen finanziellen Schaden in Höhe von mindestens 50 000 € für die Stadt zur Folge hätte, oder**
 - c. es sich um eine besondere Sicherheitslage handelt, die eine umgehende Beschaffung erfordert.**

2. Entscheidung und Dokumentation:

Über das Vorliegen eines Sonderfalls entscheidet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister gemeinsam mit der technischen Beigeordneten bzw. dem Fachbereichsleiter. Vor dem Zuschlag ist schriftlich darzulegen, welche Tatbestände nach Absatz 1 vorliegen und warum eine ordnungsgemäße Vergabe nicht möglich ist. Diese Begründung ist Bestandteil des Vergabevermerks.

3. **Unverzügliche Unterrichtung:**

Der zuständige Ausschuss ist unverzüglich, spätestens binnen fünf Arbeitstagen nach Zuschlagserteilung, schriftlich über die Anwendung dieses § 4a zu unterrichten. Die Unterrichtung hat die Begründung nach Absatz 2 sowie Angaben zu Gegenstand, Wert und Bietern der Vergabe zu enthalten.

4. **Kontrolle:**

Die Inanspruchnahme von § 4a ist dem Rechnungsprüfungsamt innerhalb von vier Wochen zur Prüfung vorzulegen.

Begründung: Die Sonderfallregelung muss konkretisiert werden, um Interpretationsspielräume einzugrenzen. Klare Tatbestände, Entscheidungswege, eine vollständige Dokumentation und eine zeitnahe Unterrichtung des Ausschusses stellen sicher, dass der Ausnahmefall nicht zur Regel wird.

4. **Evaluation**

In die Präambel der Änderungssatzung wird nach der Aufzählung der Absätze ein neuer Satz eingefügt:

„Die Wirkung der angehobenen Wertgrenzen und der Sonderfallregelung ist ein Jahr nach Inkrafttreten unter Beteiligung des zuständigen Ausschusses zu evaluieren. Die Evaluation umfasst die Anzahl und das Volumen der Vergaben in den Bereichen bis 75 000 €, 75 000 € bis 100 000 € und über 100 000 €, die Zahl und Gründe der Sonderfälle nach § 4a, die Verfahrensdauer, etwaige Beanstandungen der Rechnungsprüfung sowie mögliche Einsparungen und Effizienzsteigerungen. Der Evaluationsbericht ist dem Rat vorzulegen und öffentlich zugänglich zu machen.“

Begründung: Eine Evaluation nach einem Jahr ermöglicht eine datenbasierte Entscheidung über eine weitere Anhebung der Wertgrenzen oder über die Fortführung der Sonderregelungen. Klare Parameter gewährleisten eine nachvollziehbare Analyse und fördern die Akzeptanz der Neuregelung.

5. Klarstellung zur Geltung für Bauleistungen (§ 3)

Dem § 3 wird folgender Absatz angefügt:

„Für Bauvergaben gilt der Schwellenwert von 100 000 € (ohne Umsatzsteuer) entsprechend der vorläufigen Verwaltungsvorschriften des Finanzministeriums NRW. Abweichende Wertgrenzen können durch Beschluss des Ausschusses festgelegt werden.“

Begründung: Die Mustersatzung und der Erlass des Finanzministeriums NRW sehen für Bauaufträge bis 100 000 € (netto) ein vereinfachtes Verfahren vor. Eine klare Regelung vermeidet Rechtsunsicherheiten und stellt sicher, dass die Wertgrenze für Bauleistungen nicht unbeabsichtigt ausgeweitet wird.

Fazit

Mit diesem Änderungsantrag wird eine moderate Anhebung der Zuständigkeitsgrenze ermöglicht, ohne die Kontrolle durch den Rat-Ausschuss zu vernachlässigen. Die verbindliche Dokumentation und die unverzügliche Unterrichtung bei Sonderfällen gewährleisten Transparenz. Eine Evaluation nach einem Jahr schafft die Grundlage für eine datenbasierte Anpassung der Wertgrenzen. Die Klarstellung zur Geltung für Bauleistungen verhindert unbeabsichtigte Ausweitungen.

Mit freundlichen Grüßen

Sandra Pauen Frank Rayak

Ratsmitglied Ratsmitglied

WIR FÜR 41564 Gruppe im Rat der Stadt Kaarst